

**GEBÜHRENSATZUNG
FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABFALLBESEITIGUNG
IN DER STADT BAD REICHENHALL
VOM 28.03.2001**

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 BayAbfG folgende Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Bad Reichenhall:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Bad Reichenhall erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt benutzt. Bei der Abfallentsorgung gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber Benutzer. Die Abfallentsorgungseinrichtung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Stadt beseitigt (§ 3 Abs. 2 AbfG).

(2) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann in diesem Fall an einen der Gesamtschuldner oder an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfuhrten bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke. Bei Einsatz von Müllverdichtern oder Müllpressen wird eine erhöhte Gebühr festgesetzt.

(2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 4) bestimmt sich die Gebühr nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die jährliche Gebühr beträgt bei 14tägiger Abfuhr für die zugelassenen, mit einem von der Stadt verteilten farbigen Aufkleber versehenen Restmüllbehälter für

1. eine Mülltonne (120 l)	jährlich	152,52 €
2. eine Mülltonne (240 l)	jährlich	305,04 €
3. einen Müllgroßbehälter (770 l)	jährlich	978,96 €
4. einen Müllgroßbehälter (1.100 l)	jährlich	1.398,48 €

(2) Die Gebühr beträgt für die zusätzliche Abfuhr pro Leerung

1. eine Mülltonne (120 l)	5,74 €
2. eine Mülltonne (240 l)	11,47 €
3. einen Müllgroßbehälters (770 l)	36,81 €
4. einen Müllgroßbehälters (1.100 l)	52,58 €

Die Gebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes beträgt 3,80 €

(3) Die Gebühr für die Beseitigung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen wird nach geleisteten Arbeitsstunden, Transportkosten und Deponiekosten berechnet. Jede aufgewendete Arbeitsstunde wird mit 33,00 € und jede Fahrzeugstunde mit 22,00 € berechnet. Die Deponiekosten bestimmen sich nach der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises.

(4) Wird der Abfall vor dem Einfüllen in die Abfallbehälter durch Müllverdichter in seinem Volumen reduziert, erhöht sich die Gebühr um das 4,5fache. Bei Einsatz von Müllpressen erhöht sich die Gebühr um das 2,5fache.

(5) Zur Kennzeichnung der ordnungsgemäßen Anmeldung verteilt die Stadt spezielle Aufkleber (Wertmarken). Diese sind von den Gebührenschuldern auf den jeweiligen angemeldeten und zugelassenen Restmüll-

behältern anzubringen. Nur entsprechend gekennzeichnete Restmüllbehälter werden entleert.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit dem Inkrafttreten der Satzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalenderjahres. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern. Bei Beginn und Änderung der Gebührenpflicht wird ein Gebührenbescheid erteilt, der so lange gültig ist, bis er durch einen neuen Gebührenbescheid ersetzt wird.

(2) Für die zusätzliche Müllabfuhr sowie für die Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt. Bei der Abfallsorgung unter Verwendung eines Restmüllsackes entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind mit der auf das laufende Halbjahr entfallenden Gebühr fällig am 1.4. und 1.10. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

(2) Bei der zusätzlichen Abfuhr von Abfallbehältern sowie bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss des Stadtrats:	13.02.2001	
Änderung:	11.11.2008	mit Wirkung zum 01.01.2009
Änderung:	11.10.2011	mit Wirkung zum 01.01.2012
Änderung:	17.04.2012	mit Wirkung zum 09.05.2012
Änderung:	10.12.2013	mit Wirkung zum 01.01.2014
Änderung:	13.12.2017	mit Wirkung zum 01.01.2018
Bekanntmachung:	19.12.2017	
	(ABl. Nr. 51)	